



Kundmachung

VERORDNUNG

Aufschließungszone BW-A16

Teilfreigabe

§ 1

Grundlage dieser Verordnung ist der Teilungsplan Büro Vermessung Loschnigg Ziviltechniker OG, GZ 7501A vom 27.11.2025, sowie der Entwurf zum Teilungsplan „Schilfbachweg“. Diese Pläne gelten als Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Wohngebiet u.a. in die Aufschließungszone A16 unterteilt. Bedingungen für die Freigabe dieser Zone sind:

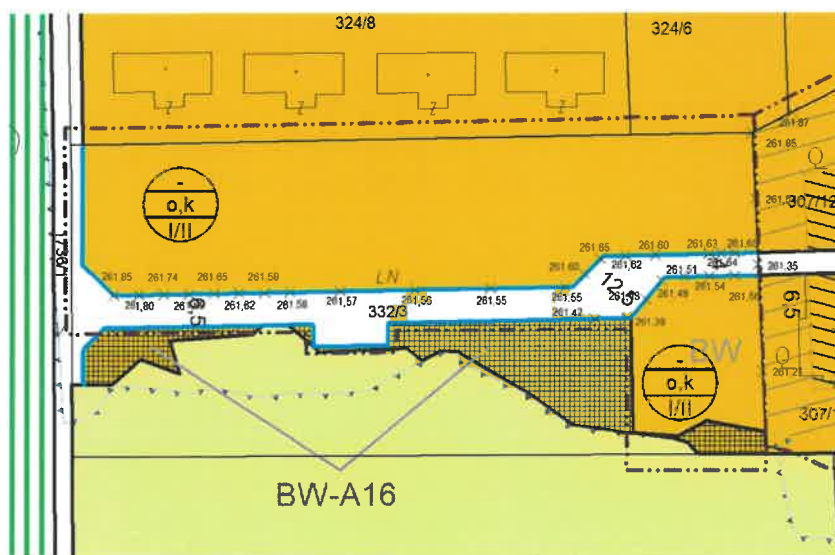
- Vorliegen eines Teilungsplanes in Abstimmung mit der Gemeinde sowie eines Erschließungs- und Bebauungskonzeptes im Sinne einer nachhaltigen Bebauung

§ 3

Ein Teilungsplan sowie ein Erschließungs- und Bebauungskonzept im Sinne einer nachhaltigen Bebauung liegen vor. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen.

§ 4

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde gibt gem. § 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014 den in der angeschlossenen Planskizze als Geltungsbereich des Teilbepbauungsplanes „Schilfbachweg“ dargestellten Teile der Aufschließungszone BW-A16 zur Bebauung frei.



Die Lage der öffentlichen Verkehrsflächen wird so festgelegt, wie dies in der Planskizze dargestellt ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

 Der Bürgermeister

(Christoph Haselsteiner)

angeschlagen am: 25.09.2026
Abnahme vorgesehen am: 12.10.2026
abgenommen am: ____.